

# Einführung

## 1. Zum Begriff der Polizei

Der Begriff „Polizei“ ist sowohl ein materiellrechtlicher als auch ein organisationsrechtlicher Begriff. **Materiellrechtlich** wird unter Polizei allgemein diejenige Verwaltungstätigkeit verstanden, die der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dient (Gefahrenabwehr). **Organisationsrechtlich** wird der Begriff der Polizei dagegen unterschiedlich verwendet. Teils wird er auf die **Vollzugspolizei** (Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Bereitschaftspolizei) beschränkt, die im SächsPolG als PVD bezeichnet wird, teils als **Oberbegriff** verwendet, der außer der Vollzugspolizei auch die für Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständigen **Verwaltungsbehörden** (Polizeibehörden i.S. des SächsPolG) umfasst. Diese beiden unterschiedlichen Organisationsformen werden als **Trennungssystem** bzw. **Einheitssystem** bezeichnet. Die für Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständigen Verwaltungsbehörden werden in den Bundesländern, die dem Trennungssystem folgen, nicht als Polizeibehörden sondern als Gefahrenabwehrbehörden, Sicherheitsbehörden oder Ordnungsbehörden bezeichnet. Auch im Übrigen ist die organisationsrechtliche Terminologie im Bereich der Polizei sehr unterschiedlich.

Das SächsPolG verwendet, dem Einheitssystem folgend, den Begriff „Polizei“ organisationsrechtlich als **Oberbegriff**, der die **Polizeibehörden** und den in Polizeidienststellen gegliederten PVD umfasst. Es behandelt „die Polizei“ rechtlich als **Einheit** und unterwirft sie weitgehend einheitlichen Rechtsvorschriften. Wo das SächsPolG und das sonstige sächsische Landesrecht den Begriff „Polizei“ verwenden, werden also stets **beide Zweige der Polizei**, die Polizeibehörden und der PVD, erfasst. Beschränkt sich eine Vorschrift auf einen der beiden Zweige, kommt dies dadurch zum Ausdruck, dass die (allgemeinen) Polizeibehörden bzw. der PVD angesprochen werden. Beim 3. Abschnitt (Datenverarbeitung des PVD) kommt die Beschränkung bereits in der Überschrift zum Ausdruck

Die Polizeibehörden gliedern sich in die **allgemeinen** und die **besonderen Polizeibehörden**. Dabei handelt es sich teils um staatliche, teils um kommunale Behörden. Der Begriff **PVD** ist ein Sammelbegriff, der sämtliche Polizeidienststellen des Freistaates Sachsen umfasst. Kommunale Polizeidienststellen bestehen in Sachsen nicht. Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten sind organisationsrechtlich den Ortspolizeibehörden zugeordnet.

## 2. Hauptaufgaben der Polizei

Die Hauptaufgaben der Polizei sind

- die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (**Gefahrenabwehr**) nach Spezialgesetzen bzw. nach dem SächsPolG, die auch die Verhinderung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und die Gefahrenvorsorge umfasst;

- die Verfolgung von Straftaten (**Strafverfolgung**) nach der StPO;
- die Verfolgung von **Ordnungswidrigkeiten** nach dem OWiG in Verbindung mit der StPO und dem SächsOWiG.

- 5** Die **Verhinderung von Straftaten** als besonders wichtige Aufgabe der Gefahrenabwehr lässt sich nicht immer klar von der **Strafverfolgung** abgrenzen. Oft besteht bei einem einheitlichen Lebenssachverhalt eine Gemengelage, bei der gleichzeitig und untrennbar Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung zu erfüllen sind, z.B. wenn sich nach einem Banküberfall Geiseln in der Gewalt bewaffneter Straftäter befinden. In solchen Fällen lässt die Situation oft nicht die gleichzeitige angemessene Wahrnehmung beider Aufgaben zu. Dann muss im Wege der **Güterabwägung** entschieden werden, ob in der konkreten Situation der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung der **Vorrang** zukommt. Solange sich Unbeteiligte in Lebensgefahr oder erheblicher Gesundheitsgefahr befinden, wird im Konfliktfall stets der Gefahrenabwehr der Vorrang vor der Strafverfolgung einzuräumen sein. Polizeiliche Maßnahmen, die untrennbar sowohl der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung dienen, werden als **doppelfunktionale Maßnahmen** bezeichnet. Bei ihnen bestimmt sich das anzuwendende Recht danach, welcher mit der Maßnahme verfolgte Zweck im Vordergrund steht, wo also das Schwergewicht der polizeilichen Tätigkeit liegt.

### 3. Allgemeines und besonderes Polizeirecht

- 6** Das SächsPolG regelt in seinem Teil 1 (Das Recht der Polizei) das allgemeine Polizeirecht, das auch als Recht der nichtspezialisierten Gefahrenabwehr bezeichnet wird. Es enthält Vorschriften, bei denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den alleinigen und unmittelbaren Gesetzeszweck bildet. Es tritt als **subsidiäres Recht** zurück, soweit andere Rechtsvorschriften die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in einzelnen Lebensbereichen oder auf speziellen Sachgebieten bereichsspezifisch regeln. Solche Rechtsvorschriften können als **besonderes Polizeirecht** bezeichnet werden. Im Laufe der Rechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte ist eine starke Tendenz zur spezialgesetzlichen Normierung weiter Bereiche der Gefahrenabwehr zu beobachten, die zu einer entsprechenden Einschränkung des Anwendungsbereichs des allgemeinen Polizeirechts geführt hat. Besonders umfangreich sind die Normenkomplexe des Lebensmittelrechts, des Umweltschutzrechts und des technischen Sicherheitsrechts. Viele dieser Vorschriften beschränken sich nicht auf die Gefahrenabwehr im herkömmlichen Sinne, sondern verfolgen auch Ziele der **Wohlfahrtsförderung und Sozialgestaltung**. So bezweckt z.B. das Lebensmittelrecht nicht nur Gefahrenabwehr durch Gesundheitsschutz, sondern einen umfassenden Verbraucherschutz beim Verkehr mit Lebensmitteln, der auch eine angemessene Information und den Schutz vor Täuschung gewährleisten soll.
- 7** Vorschriften des besonderen Polizeirechts enthalten in der Regel **eigene Eingriffsermächtigungen**, die auf die Erfordernisse des betreffenden Sachgebiets zugeschnitten sind und die Anwendung der Eingriffsermächtigungen des allgemeinen Polizeirechts ausschließen. Inwieweit Spezialgesetze **abschließende**, die

Anwendung des allgemeinen Polizeirechts für ihren Bereich völlig ausschließende Regelungen enthalten, ist für jedes Spezialgesetz gesondert zu prüfen. Manche Spezialgesetze lassen Raum für die **ergänzende Anwendung** einzelner Vorschriften des allgemeinen Polizeirechts, z.B. der Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Gefahren (§§ 4 und 5) und über Maßnahmen gegen Unbeteiligte (§ 7).

Durch die geschilderte Rechtsentwicklung haben die Vorschriften des allgemeinen Polizeirechts, insbesondere die Generalermächtigungen, viel von ihrer früheren Bedeutung für die **Verwaltungsbehörden** verloren. Sie haben insoweit in erster Linie die Funktion, **Lücken zu schließen**, die in dem umfangreichen System der Spezialgesetze der Gefahrenabwehr bestehen, weil nicht für alle Lebensbereiche spezialgesetzliche Normierungen möglich oder zweckmäßig sind. Dagegen hat das allgemeine Polizeirecht seine Bedeutung als wichtigste Rechtsgrundlage für die gefahrenabwehrende Tätigkeit des PVD in vollem Umfang behalten. **8**

#### 4. Bundes- und Länderkompetenzen im Bereich der Gefahrenabwehr

Entsprechend dem bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland sind nach dem GG auch die Kompetenzen im Bereich der Polizei zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Dabei ist zwischen den Gesetzgebungs- und den Vollzugskompetenzen zu unterscheiden. **9**

Der Bund hat umfangreiche **Gesetzgebungskompetenzen** im Bereich des besonderen Polizeirechts, z.B. nach Art. 73 Abs. 1 GG die **ausschließliche** Kompetenz für den Luftverkehr, das Waffen- und Sprengstoffrecht und das Kernenergiegesetz, nach Art. 74 Abs. 1 die **konkurrierende** Kompetenz für das Recht der Wirtschaft (ohne Gaststättenrecht), das Infektionsschutzrecht, das Lebensmittelrecht, den Straßenverkehr und das Kraftfahrwesen, die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm) und den Wasserhaushalt. Die meisten dieser Kompetenztitel beschränken sich nicht auf die reine Gefahrenabwehr, sondern ermöglichen auch die Verfolgung anderer gesetzgeberischer Zielsetzungen in den jeweiligen Regelungsbereichen. **10**

Von großer Bedeutung für die Gefahrenabwehr ist auch die Bundeskompetenz für das **Strafrecht** nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Dieser Kompetenztitel umfasst nach der weiten Auslegung, die er in der Rechtsprechung des BVerfG gefunden hat, nicht nur **repressive**, vergeltende Sanktionen für rechtlich verbotenes Verhalten, sondern auch **spezialpräventive**, also der Gefahrenabwehr dienende Sanktionen, soweit diese an eine Straftat anknüpfen, ausschließlich für Straftäter gelten und ihre sachliche Rechtfertigung in einer **Anlasstat** und einer Prognose über die **künftige Gefährlichkeit** finden. Auf dieser Gesetzgebungskompetenz beruhen die Vorschriften über die Maßregeln der Sicherung (§§ 61 bis 72 StGB), insbesondere über die herkömmliche (§ 66 StGB) und die nachträglich angeordnete (§ 66b StGB) **Sicherungsverwahrung**. Da der Bundesgesetzgeber von dieser Kompetenz abschließend Gebrauch gemacht hat, waren **11**

die Länder auch vor der Schaffung des § 66b StGB nicht zum Erlass sog. Straftäter-Unterbringungsgesetze befugt (Urteil des BVerfG vom 10.2.2004, DVBl. 2004, 501).

- 12 Auch die Bundeskompetenz für das **Strafprozessrecht** nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG erstreckt sich im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten auf Maßnahmen, die (auch) der **Gefahrenabwehr** durch Verhinderung weiterer Straftaten dienen. Beispiele hierfür sind die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO und der Erlass eines Haftbefehls wegen Wiederholungsgefahr nach § 112a StPO.
- 13 In die Gesetzgebungskompetenz der **Länder** fallen neben dem allgemeinen Polizeirecht diejenigen Sachgebiete des besonderen Polizeirechts, für die der Bund nach dem GG keine Gesetzgebungskompetenz besitzt (vgl. Art. 70 Abs. 1 GG) oder von einer konkurrierenden Kompetenz keinen Gebrauch macht. Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz sind die Länder nur regelungsbefugt, soweit der Bund sie hierzu ermächtigt (Art. 71 GG). In die **Gesetzgebungskompetenz der Länder** fallen im Bereich des besonderen Polizeirechts u.a. das Katastrophenschutzrecht, Brandschutzrecht, Rettungsdienstrecht, Bauordnungsrecht, Gaststättenrecht, Wasserrecht, Versammlungsrecht und Bestattungsrecht. Diese Aufzählung macht deutlich, dass den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Bereich des besondern Polizeirechts (s. RN 10) wesentlich größere Bedeutung zukommt als denjenigen der Länder.
- 14 Auch die **Vollzugskompetenzen** im Bereich der Polizei sind zwischen Bund und Ländern geteilt. Jedoch liegt hier das **Schwergewicht bei den Ländern**. Die wichtigste Polizei des Bundes ist der frühere Bundesgrenzschutz, der seit 2005 nur noch im Text des GG diese Bezeichnung, im Übrigen aber die neue Bezeichnung „**Bundespolizei**“ führt. Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Bundespolizei sind in dem Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz), dem früheren Bundesgrenzschutzgesetz, geregelt. Ihre Hauptaufgaben sind der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebiets, der Schutz von Bundesorganen, die Wahrnehmung flughafen- und bahnpolizeilicher Aufgaben und die Unterstützung der Polizeien der Länder. Der Bund darf die Bundespolizei nach dem GG nicht zu einer allgemeinen Polizei des Bundes ausbauen, die mit den Polizeien der Länder konkurriert, sondern muss ihren Charakter als Polizei mit **begrenzten Aufgaben** wahren (Beschluss des BVerfG vom 28.1.1998, BVerfGE 97, 198, zum damaligen Bundesgrenzschutz). Zur Vollzugspolizei des Bundes gehört auch das **Bundeskriminalamt**, dessen Aufgaben überwiegend die Strafverfolgung betreffen, zu einem Teil aber auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr liegen, z.B. bei der Bekämpfung des Terrorismus, beim persönlichen Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes sowie beim Zeugenschutz in bestimmten Fällen. Außer der Bundespolizei und dem Bundeskriminalamt gibt es eine Reihe weiterer Behörden und Dienststellen des Bundes mit Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr.

## 5. Änderungen des SächsPolG

Zum 4. bis 9. ÄndG wird auf die Voraufgabe, RN 15 bis 20 der Einführung, verwiesen. Das 10. ÄndG zum SächsPolG war das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387), dessen Art. 14 den § 34a einführte. **15**

Das 11. ÄndG zum SächsPolG war das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 4.10.2011 (SächsGVBl. S. 370), welches zu umfangreichen Änderungen im SächsPolG führte. **16**

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Schaffung einer Befugnis für die Ortspolizeibehörden zum Erlass von örtlich und zeitlich eng begrenzten Alkoholkonsumverbotsverordnungen (§ 9a),
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Mittel zum anlassbezogenen mobilen automatisierten Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen (§ 19a),
- Verlängerung der Höchstfrist für die Wohnungsverweisung von bisher 7 Tagen auf zwei Wochen und Erweiterung der Rechtsgrundlage zur Gewahrsamsnahme auf die Fälle zur Durchsetzung von Wohnungsverweisungen,
- Ausweitung der Rechtsgrundlage zur Wohnungsdurchsuchung bei Entführungsfällen auf den Wohnungsinhaber, der wegen einer Straftat gegen das Leben, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt ist,
- Überarbeitung der Vorschriften zur längerfristigen Observation, der Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen außerhalb von Wohnungen, des Einsatzes Verdeckter Ermittler und zur polizeilichen Beobachtung zum Zwecke der besseren Verständlichkeit und in Trennung zu den Regelungen der präventiven Wohnraum-Überwachung und
- Anpassung der Regelungen zur präventiven Wohnraumüberwachung an die Grundsätze des Urteils des BVerfG zur akustischen Wohnraumüberwachung sowie Modifizierung der rechtlichen Voraussetzungen zum Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung und zur Gewährleistung einer verfahrensmäßigen Kontrolle.<sup>1</sup>

Mit dem 12. ÄndG wurden im Zusammenhang mit der erneuten Einführung des SächsVersG redaktionelle Änderungen im SächsPolG vorgenommen. **18**

Mit dem 13. ÄndG wurden ebenfalls redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit der Zusammenführung der bisherigen Landesdirektionen Chemnitz, Dresden und Leipzig zur Landesdirektion Sachsen mit Hauptsitz in Chemnitz sowie dem Projekt „Polizei.Sachsen.2020“ im SächsPolG vorgenommen. **19**

<sup>1</sup> Landtagsdrucksache 5/5450, S. 2 f.

# Erläuterungen zum Polizeigesetz des Freistaates Sachsen

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.9.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.1.2012 (SächsGVBl. S. 130)

## Teil 1: **Das Recht der Polizei**

### Abschnitt 1: **Aufgaben der Polizei**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Tätigwerden für andere Stellen

### Abschnitt 2: **Befugnisse der Polizei**

#### Unterabschnitt 1: **Allgemeines**

- § 3 Polizeiliche Maßnahmen
- § 4 Maßnahmen gegenüber dem Verursacher
- § 5 Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt
- § 6 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 7 Maßnahmen gegenüber Unbeteiligten
- § 8 Ausweispflicht

#### Unterabschnitt 2: **Polizeiverordnungen**

- § 9 Ermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen
- § 9a Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote
- § 10 Inhalt
- § 11 Formerfordernisse
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Eintritt der zur Fachaufsicht zuständigen Behörde
- § 14 Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden
- § 15 Prüfung durch die Fachaufsichtsbehörde
- § 16 Außerkrafttreten
- § 17 Ordnungswidrigkeiten

#### Unterabschnitt 3: **Einzelmaßnahmen**

- § 18 Befragung, Vorladung, Vernehmung
- § 19 Identitätsfeststellung
- § 19a Anlassbezogene mobile automatisierte Kennzeichenerkennung
- § 20 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 21 Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweisung
- § 22 Gewahrsam
- § 23 Durchsuchung von Personen
- § 24 Durchsuchung von Sachen

# Inhaltsverzeichnis SächsPolG

- § 25 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 26 Sicherstellung
- § 27 Beschlagnahme
- § 28 Einziehung
- § 29 Verwahrung und Notveräußerung sichergestellter und beschlagnahmter Sachen
  
- Unterabschnitt 4:     **Polizeizwang**
  - § 30 Allgemeines, Zuständigkeit
  - § 31 Begriff und Mittel des unmittelbaren Zwangs
  - § 32 Voraussetzungen und Durchführung des unmittelbaren Zwangs
  - § 33 Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs
  - § 34 Schusswaffengebrauch gegenüber Personen
  - § 34a Zurückbehaltungsbefugnis
  
- Abschnitt 3:           **Datenverarbeitung des Polizeivollzugsdienstes**
  - Unterabschnitt 1:     **Allgemeines**
    - § 35 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
  - Unterabschnitt 2:     **Erhebung von Daten**
    - § 36 Grundregeln der Erhebung von Daten
    - § 37 Erhebung von Daten bei öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und besonders gefährdeten Objekten
    - § 38 Längerfristige Observation, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen, Verdeckte Ermittler und polizeiliche Beobachtung
    - § 39 Besondere Bestimmungen über den Einsatz Verdeckter Ermittler
    - § 40 Besondere Bestimmungen zur polizeilichen Beobachtung
    - § 41 Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen
    - § 42 (aufgehoben)
  - Unterabschnitt 3:     **Sonstige Verarbeitung von Daten**
    - § 43 Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten
    - § 44 Datenübermittlung zum Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung
    - § 45 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen
    - § 46 Datenabgleich
    - § 47 Rasterfahndung
    - § 48 Automatisiertes Abrufverfahren
    - § 49 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
    - § 50 Errichtungsanordnung
    - § 51 Auskunft
  
- Abschnitt 4:           **Entschädigung**
  - § 52 Voraussetzungen
  - § 53 Inhalt, Art und Umfang der Entschädigung
  - § 54 Ansprüche mittelbar Geschädigter
  - § 55 (aufgehoben)

# Inhaltsverzeichnis SächsPolG

- § 56 Entschädigungspflichtiger
- § 57 Rückgriff gegen den Verantwortlichen
- § 58 Rechtsweg

## Teil 2: **Die Organisation der Polizei**

### Abschnitt 1: **Gliederung und Aufgabenverteilung**

- § 59 Allgemeines
- § 60 Zuständigkeitsabgrenzung
- § 61 Vollzugshilfe
- § 62 Verfahren
- § 63 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

### Abschnitt 2: **Die Polizeibehörden**

- § 64 Arten der Polizeibehörden
- § 65 Dienstaufsicht
- § 66 Fachaufsicht
- § 67 Weisungsrecht und Unterrichtungspflicht
- § 68 Allgemeine sachliche Zuständigkeit
- § 69 Besondere sachliche Zuständigkeit
- § 70 Örtliche Zuständigkeit

### Abschnitt 3: **Der Polizeivollzugsdienst**

- § 71 Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst
- § 72 Aufgaben des Staatsministeriums des Innern
- § 73 Aufgaben und Gliederung der Polizeidienststellen
- § 74 Dienstaufsicht und Fachaufsicht
- § 75 Weisungsrecht der Kreis- und Ortspolizeibehörden
- § 76 Örtliche Zuständigkeit
- § 77 Amtshandlungen von Polizeibediensteten anderer Länder und des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Freistaates Sachsen
- § 78 Amtshandlungen von Polizeibediensteten des Freistaates Sachsen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches

## Teil 3: **Sonstige Bestimmungen**

- § 79 Einschränkung von Grundrechten
- § 80 Gemeindliche Vollzugsbedienstete
- § 81 Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft
- § 82 Obere Verwaltungsbehörde
- § 83 Verweisungen
- § 84 Inkrafttreten

## Teil 1: **Das Recht der Polizei**

### Vorbemerkung

Der Erste Teil des SächsPolG enthält das materielle Polizeirecht. Die meisten Vorschriften des Ersten Teiles gelten nur für die polizeiliche Gefahrenabwehr. Manche Vorschriften gelten aber auch für die polizeiliche Strafverfolgung und die Erfüllung anderer polizeilicher Aufgaben, z.B. § 8 (Ausweispflicht), §§ 35 bis 51 (Datenverarbeitung des PVD) und die anderen in RN 33 zu § 1 genannten Vorschriften.

## Abschnitt 1: **Aufgaben der Polizei**

### § 1 **Allgemeines**

**(1) <sup>1</sup>Die Polizei hat die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. <sup>2</sup>Sie hat insbesondere**

- 1. die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen und die ungehinderte Ausübung der Grundrechte und der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten,**
- 2. Straftaten zu verhindern und vorbeugend zu bekämpfen und**
- 3. Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können.**

**(2) Außerdem hat die Polizei die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.**

**Literatur:** Erbel, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, DVBl. 2001, 1714; Hartmann, Grundwissen – Öffentliches Recht, Pflichtigkeit im Polizei- und Ordnungsrecht, JuS 2008, 593; Roos, Das Recht der Gefahrenabwehr, Polizeireport 6/2007, 11; Schoch, Die Schutzgüter der polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklausel, Jura 2003, 177; Schoch, Die „Gefahr“ im Polizei- und Ordnungsrecht, Jura 2003, 472; Wagner, Zum Begriff der Gefahr im Polizeirecht, insbesondere im Sächsischen Polizeigesetz, SächsVBl. 1996, 261; Wapler, Alles geklärt? Überlegungen zum polizeilichen Gefahrerforschungseingriff, Die Polizei 2012, 66; Weidemann, Der ordnungsrechtliche Gefahrenbegriff und die öffentliche Ordnung, apf 2005, 201

### 1. **Bedeutung des § 1**

§ 1 ist die **zentrale Vorschrift** des SächsPolG. Sie definiert in Abs. 1 Satz 1 in Übereinstimmung mit den Polizeigesetzen der meisten anderen Bundesländer (abgesehen von redaktionellen Abweichungen) die polizeiliche Aufgabe der **Gefahrenabwehr**. Die Bedeutung dieser gesetzlichen Aufgabenumschreibung besteht darin, dass sie den verbindlichen **rechtlichen Rahmen** für die Tätigkeit

der Polizei festlegt. Die Polizei darf, soweit ihr nicht durch besondere Rechtsvorschriften i.S. des Abs. 2 zusätzliche Aufgaben übertragen sind, nur zur Gefahrenabwehr i.S. des Abs. 1 tätig werden. Dies gilt auch dort, wo die Polizei zwar hoheitlich tätig wird, aber keine Eingriffsakte vornimmt. Die Bedeutung der Aufgabenumschreibung besteht ferner darin, dass **Ermächtigungsnormen** (z.B. § 9 Abs. 1) mit der Formulierung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz o.Ä. auf sie Bezug nehmen und dadurch inhaltlich bestimmt und begrenzt werden.

- 2 Der durch das 1. ÄndG neugefasste Abs. 1 Satz 2 führt beispielhaft (insbesondere) einzelne Aufgaben der polizeilichen Gefahrenabwehr auf. Dabei handelt es sich zum Teil um besonders bedeutsame Aufgaben, die im Konfliktfall den Vorrang vor anderen Aufgaben i.S. des Abs. 1 Satz 1 haben, zum Teil um Aufgaben, die zur Klarstellung ausdrücklich aufgeführt werden. Abs. 2 weist darauf hin, dass die Polizei außer den im SächsPolG festgelegten Aufgaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften **weitere Aufgaben** zu erfüllen hat, und enthält zugleich den **Vorbehalt der Rechtsvorschrift** für die Übertragung weiterer Aufgaben.

## 2. Das Begriffspaar „öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ (Abs. 1 Satz 1)

- 3 Das Begriffspaar öffentliche Sicherheit oder Ordnung hat in der deutschen Rechtsprache eine lange **Tradition**. Es wird nicht nur im allgemeinen Polizeirecht, sondern auch in zahlreichen anderen Vorschriften des Bundes- und Landesrechts verwendet, um die hoheitliche Aufgabe der **Gefahrenabwehr** zu kennzeichnen. Die beiden in dem Begriffspaar enthaltenen polizeilichen Schutzgüter stehen untereinander in einem klaren **Rangverhältnis**, innerhalb dessen die öffentliche Sicherheit den Vorrang vor der öffentlichen Ordnung hat. Bei der Rechtsanwendung müssen die beiden Begriffe klar voneinander unterschieden werden. Zunächst muss geprüft werden, ob ein bestimmtes Verhalten oder ein bestimmter Zustand die **öffentliche Sicherheit** bedroht oder stört. Ist dies zu verneinen, so ist anschließend zu prüfen, ob eine Bedrohung oder Störung der **öffentlichen Ordnung** vorliegt.

## 3. Die öffentliche Sicherheit als polizeiliches Schutzzut (Abs. 1)

- 4 Der Schutz der **öffentlichen Sicherheit** umfasst nach der herkömmlichen Definition den Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum der Bürger, den Schutz des Bestandes des Staates und der Funktionsfähigkeit seiner Einrichtungen sowie den Schutz der gesamten Rechtsordnung, soweit dieser nicht anderen Stellen anvertraut ist.<sup>1</sup> Innerhalb dieser zahlreichen Schutzobjekte im Bereich der öffentlichen Sicherheit legt Abs. 1 Satz 2 eine **Rangfolge** fest, indem er bestimmte Schutzobjekte, nämlich die freiheitliche demokratische Grundordnung und die ungehinderte Ausübung der Grundrechte und der staatsbürgerlichen Rechte in Nr. 1 besonders hervorhebt und ihnen damit im

<sup>1</sup> Ausführlich hierzu Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, RN 53 ff.